

Das Pflegestärkungsgesetz I

Das Pflegestärkungsgesetz I trat am 1. Januar 2015 in Kraft. In ihm sind einige wichtige Änderungen zur Pflege enthalten, die im Folgenden näher erklärt werden.

Pflegesätze

Für die rund 2,5 Millionen Pflegebedürftigen in Deutschland wurden die Sätze für die häusliche und stationäre Pflege im Schnitt um vier Prozent erhöht. Wer einen ambulanten Pflegedienst beschäftigt, erhält in Pflegestufe I nun 468 statt 450 Euro. In den Stufen II und III sind es 1.144 statt 1.100 und 1.612 statt 1.550 Euro.

Für Pflegebedürftige, die von Angehörigen versorgt werden, erhöhte sich das Pflegegeld. In Stufe I sind es jetzt 244 Euro (bisher 235), in Stufe II und III sind es 458 Euro (bisher 440) beziehungsweise 728 Euro (bisher 700).

Für Pflegebedürftige in Heimen erhöhten sich die Sätze in Stufe I auf 1.064 Euro (bisher 1.023), in Stufe II auf 1.330 Euro (1.279) und in Stufe III auf 1.612 Euro (1.550). In besonderen Härtefällen sind es 1.995 Euro statt bisher 1.918 Euro.

Betreuung

Bislang kamen auf eine Pflegekraft im Heim etwa 24 Pflegebedürftige. Nun beträgt der Betreuungsschlüssel 1:20.

Pflegezeit

Um einen nahen Angehörigen zu Hause zu pflegen können sich Arbeitnehmer in Firmen mit mehr als 15 Mitarbeitern bis zu sechs Monate komplett freistellen lassen. Eine Lohnersatzleistung gibt es allerdings nicht.

Familienpflegezeit

Arbeitnehmer in Unternehmen mit mehr als 25 Mitarbeitern haben das Recht, zur Pflege eines Angehörigen für zwei Jahre ihre Arbeitszeit auf bis zu 15 Wochenstunden zu verkürzen. Ein zinsloses Darlehen hilft, um die Differenz zum bisherigen Einkommen zu verringern. Es kann beim Bundesamt für Familien und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden. Hat der Arbeitnehmer schon für sechs Monate eine Auszeit vom Job genommen, verbleiben ihm für die Arbeitszeitreduzierung noch 18 Monate. In kleineren Betrieben besteht zwar kein Rechtsanspruch, allerdings können Arbeitnehmer und Arbeitgeber trotzdem solche Übereinkünfte treffen. Auch dann kann das Darlehen bezogen werden.

Zusätzliche Leistungen

Alle Pflegebedürftigen können „zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen“ in Anspruch nehmen. Dafür erstattet die Kasse 104 Euro. Bislang stand die Leistung nur Demenzkranken zu.

Wohnumfeld

Wer seine Wohnung wegen „Pflegebedürftigkeit“ umbauen muss, zum Beispiel mit einem Treppenlift oder einem behindertengerechten Bad, kann bis zu 4.000 Euro von der Pflegekasse beanspruchen. Früher lag dieser Betrag bei 2.500 Euro.

Verhinderungspflege

Wenn pflegende Angehörige eine „Auszeit“ benötigen, können sie eine andere Person mit der Betreuung beauftragen, deren Bezahlung die Pflegekasse übernimmt. Der Zeitraum dafür wurde auf bis zu sechs Wochen ausgeweitet. Zudem steigt die Vergütung für die Ersatzpflegekraft von bislang 1.550 auf bis zu 1.612 Euro.

Sterbebegleitung

Für Menschen, die einen sterbenskranken Familienangehörigen begleiten wollen, besteht die Möglichkeit, die Arbeit für drei Monate ganz oder teilweise zu reduzieren. Dies gilt auch, wenn der Kranke nicht zu Hause gepflegt, sondern in einem Hospiz betreut wird.

Betreuung von Kindern

Bei der Betreuung pflegebedürftiger Kinder können Eltern ebenfalls bis zu sechs Monate komplett oder bis zu 24 Monate teilweise aus dem Job aussteigen. Dies gilt auch, wenn die Kinder in einer Einrichtung untergebracht sind.

Pflegebeiträge

Bislang lag der Beitrag zur Pflegeversicherung bei 2,05 Prozent (Kinderlose: 2,3 Prozent). Um die Reform zu finanzieren, wurde er zum 1. Januar 2015 um 0,3 Prozentpunkte angehoben. Das brachte 2015 gut 3,6 Milliarden Euro mehr ein. Für die Umwandlung der Pflegestufen sollen später weitere 0,2 Prozentpunkte fällig werden. Insgesamt stünden dann pro Jahr sechs Milliarden Euro mehr zur Verfügung.